

**Motion Omlin Marcel und Mit. über die Änderung des § 161 des Steuergesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 620) (M 708). Eröffnet am: 13.09.2010
Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Bestimmung von § 161 Steuergesetz (StG), deren ersatzlose Streichung die Motion verlangt, enthält ein Einspracherecht der Einwohnergemeinde sowie der Dienststelle Steuern des Kantons gegen zu niedrige Veranlagungen. Die Einsprache kann bis spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode erhoben werden. Bis 2010 enthielt § 161 StG auch ein Anzeigerecht der Steuerpflichtigen des Kantons Luzern gegen zu niedrige Veranlagungen, das zusammen mit der Einsichtnahme in das Steuerregister aufgehoben wurde.

Im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes auf 2001 wurde eine intensive Diskussion über die Beibehaltung oder Abschaffung des nachträglichen Einspracherechts der Dienststelle Steuern des Kantons geführt. Unter Einbezug der Aspekte der Rechtsgleichheit, der Rechtssicherheit, der Veranlagungsökonomie, der Kundenorientierung und der aufsichtsrechtlichen Verantwortung des Kantons bei der Delegation der Veranlagungskompetenz an die Gemeinden wurde mit grosser Mehrheit die Beibehaltung des nachträglichen Einspracherechts der Dienststelle Steuern des Kantons beschlossen. Zudem wurde das gleiche Recht auch den Einwohnergemeinden eingeräumt. Diskutiert wurde sogar eine Ausdehnung des nachträglichen Einspracherechts auf fünf Jahre bei automatisierten Veranlagungen. Im Sinne eines Kompromisses beliest man aber schliesslich die Einsprachefrist bei zwei Jahren.

Weder bei der Aufhebung der Einsichtnahme in das Steuerregister anlässlich der Steuergesetzrevision 2011 noch bei der kürzlich beschlossenen Teilrevision des Steuergesetzes, welche auf 2013 die flächendeckende Delegation der Veranlagungskompetenz an die Gemeinden bringt, sah Ihr Rat eine Notwendigkeit, das nachträgliche Einspracherecht erneut zu diskutieren.

Aufsichtsrechtlich wirkt das Instrument von § 161 StG vor allem präventiv, indem es verhindert, dass Gemeindebehörden sich in Einzelfällen unzuständiger- und unzulässigerweise in Veranlagungen einmischen, da in solchen Fällen die Dienststelle Steuern des Kantons als Aufsichtsbehörde eingreifen und eine ordnungsgemässe Veranlagung sicherstellen kann.

Obwohl gesetzessystematisch unter der Überwachung der Veranlagung eingereiht, wird das Instrument der nachträglichen Einsprache in der Praxis vielfach als Ersatz für ein Nachsteuerungsverfahren verwendet. Typisch für die Anwendung von § 161 StG sind Fälle von korrespondierenden Steuererklärungen wie zum Beispiel bei Wohnrechtsgebenden und -nehmenden, Alimentenzahlenden und -empfangenden, Kapitalgesellschaft und daran Beteiligten etc. Greift die Veranlagungsbehörde bei der einen Steuererklärung ein, ergibt sich zumeist auch ein Korrekturbedarf bei der anderen. Besonders gross ist das Bedürfnis nach einfachen Korrekturinstrumenten in denjenigen Fällen, in denen solch korrespondierende Sachverhalte von örtlich und sachlich verschiedenen Steuerbehörden beurteilt werden. Die Steuerbehörden möchten jedoch nicht für jeden Fall das nach strafprozessualen Grundsätzen ablaufende, sehr formelle und zeitaufwändige Nachsteuer- oder gar Steuerstrafverfahren bemühen. Das Verfahren nach § 161 StG ist ein praktikables Instrument, das auch im Interesse der Steuer-

zahlenden liegt. Letztere haben vielfach ebenfalls ein grosses Interesse daran, ein formelles Nachsteuer- oder gar Steuerstrafverfahren zu vermeiden.

Das nachträgliche Einsprucherecht ist in dieser Ausgestaltung eine luzernische Spezialität. Nach dem Gesetzeswortlaut dürfte es nur bei zu niedrigen Veranlagungen angewendet werden. Die Steuerpraxis des Kantons Luzern hat aber erkannt, dass es unbillig wäre, in jedem Fall auf rechtskräftigen Veranlagungen zu bestehen, auch wenn sie sich nachweislich als falsch (zu hoch) herausstellen und zu Gunsten der Steuerpflichtigen korrigiert werden sollten. Es gibt zwar dazu rechtliche Instrumente (Revision nach § 168 StG und Berichtigung von Schreibversehen und Rechnungsfehlern nach § 173 StG). Deren formelle Hürden sind aber sehr hoch. Vielfach hätte eine Korrektur bei zumutbarer Sorgfalt bereits mit dem ordentlichen Rechtsmittel verlangt werden müssen. Da Fehler nach § 161 StG relativ niederschwellig zu Ungunsten der Steuerpflichtigen korrigiert werden können, hat sich auf der Gegenseite eine Praxis entwickelt, die ebenso niederschwellig eine nachträgliche Korrektur der Veranlagung zu Gunsten der Steuerpflichtigen erlaubt. Diese grosszügige Praxis stützt ihre Legitimation ebenfalls auf § 161 StG.

Wollte man der Rechtskraft der Veranlagung mit der Streichung von § 161 StG wieder einen höheren Stellenwert einräumen, entfielen auch die inhaltliche Legitimation für die bisherige Praxis, nachträglichen Korrekturen auch grosszügig zu Gunsten der Steuerpflichtigen vorzunehmen. Die Steuerbehörden des Kantons Luzern sind inzwischen bekannt für ihre ausgeprägte Kundenorientierung und Kulanz, wenn es um die Berichtigung von Fehlern ausserhalb der Einsprachefristen geht. In andern Kantonen hat die Rechtskraft der Veranlagung dagegen einen viel höheren Stellenwert. Im Kanton Luzern ist sie mit § 161 StG relativiert und im Gefolge davon hat sich auch eine Praxis entwickelt, die es erlaubt, störende, nicht korrekte Veranlagungen selbst ausserhalb der Einsprachefristen zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu korrigieren.

Verfahren nach § 161 StG werden sehr selten und vor allem in stossenden Fällen durchgeführt. Die Quote solcher Einsprachen bewegt sich in der Grössenordnung von 0.15 Promille der Steuerdossiers. Das sind rund 30 bis 40 Verfahren im Jahr. Die geringe Zahl der Fälle spricht dagegen, dass dieses Verfahren für den interkantonalen Wettbewerb oder die Rechtssicherheit relevant ist. Bei der Diskussion um das nachträgliche Einsprucherecht kam dem Argument der rechtsgleichen Anwendung des Gesetzes ausschlaggebende Bedeutung zu. Dies ist nicht weiter verwunderlich, beeinflusst doch die rechtsgleiche Anwendung des Steuergesetzes auch die Steuermoral, die im Kanton Luzern als gut bezeichnet werden darf. Einen Beitrag dazu leistet das mit Augenmass angewendete Verfahren nach § 161 StG. Die damit verbundene bescheidene Beeinträchtigung der Rechtssicherheit steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Rechtsgleichheit für die Steuermoral.

Aus diesen Überlegungen und entsprechend dem bisherigen Willen Ihres Rates beantragen wir die Ablehnung der Motion.